

**Norwich Rübe (GRÜNE):** Meine erste Frage geht an Herrn Heute und an den ÖJV. Das Anliegen der vorherigen Gesetzesnovelle war, den sogenannten Wald-Wild-Konflikt ein Stück weit aufzulösen, und dort, wo überhöhte Wildbestände vorhanden sind, diese einzudämmen. Ich hätte von Ihnen gern eine Bewertung, wie Sie den jetzigen Gesetzentwurf in der Hinsicht beurteilen.

**Frank Christian Heute (Wildökologie):** Her Rübe fragte, wie ich die Änderungen im Entwurf bezüglich der Schalenwildproblematik beurteile. Der vorliegende Entwurf verpasst tatsächlich nicht nur die Möglichkeit, zeitgemäße Regelungen für die Schalenwildproblematik zu liefern, der Entwurf schraubt leider auch einige sinnvolle Regelungen, die im Ökologischen Jagdgesetz getroffen wurden, wieder zurück.

Konkret heißt das beispielsweise die Anhebung der Mindestpachtzeit von fünf auf acht Jahre. Vom Grundsatz habe ich mich schon gewundert. Es soll doch angeblich das Eigentumsrecht durch das Jagdgesetz gestärkt werden. Hier wird es ganz stark eingeschränkt. Der Eigentümer muss jetzt wieder Pächter für mindestens acht Jahre suchen.

Für Niederwildreviere zieht sicherlich diese Argumentation, dass man möglichst Revierpächter für eine längere Zeit binden sollte, damit der Zeit hat, in dem Revier zu hegen. Wir haben aber nur noch sehr wenige Niederwildreviere. Zwei Drittel, wenn nicht gar drei Viertel aller Reviere sind nur Reh- und Wildschweinreviere. In diesen Revieren brauchen wir über diese Arten Reh und Wildschwein keine weitere Hege, in diesen Revieren muss konsequent gejagt werden. Da sollte der Eigentümer weiterhin

die Möglichkeit haben, sich auszusuchen, ob er einen Pächter erst einmal für fünf Jahre nimmt, um dann zu bewerten, ob er zufrieden ist oder nicht. Außerdem ist es eine Mindestpachtzeit. Jeder Eigentümer kann von sich aus Verträge über neun oder über zwölf Jahre schließen.

Zu dem nächsten Punkt. In dem Gesetzentwurf wird das Rotwild wieder ganz besonders behandelt. Hier wird auch die Formulierung ein- oder zweimal verwendet. Jäger oder der Gesetzgeber haben eine besondere Verantwortung gegenüber dem Rotwild, was nicht weiter begründet wird, außer dass es vielleicht die zweitgrößte Schalenwildart ist.

Als Ökologe würde ich sagen, die Jäger haben eine größere Verantwortung für solche Arten, zum Beispiel für Rebhühner, die fast vom Aussterben bedroht sind. Beim Rotwild wird der Einfluss der Rotwild-Sachverständigen wieder gestärkt. Die Jagdbeiräte in den Kreisen können nun wieder Abschusspläne der Jäger und der Jagdbehörden blockieren, weil das Einvernehmen hergestellt werden muss. Der Fütterungszeitraum wird wieder ausgedehnt. Fütterung ist aus ökologischer Sicht nicht nur unsinnig, sondern auch schädlich, weil es ein erheblicher Eingriff in die Natur ist. Die Fütterung ist im Grunde genommen nur für das Rotwild angedacht. Eigenjagdbesitzern wird es auch wieder erschwert, eigene ambitionierte Abschusspläne in den Hegegemeinschaften durchzusetzen.

Alle diese Regelungen, die ich gerade genannt habe, werden dazu führen, dass die dringend notwendigen Wildbestandsregulierungen, vor allen Dingen in den Rotwildgebieten, von einzelnen Personen ausgebremst werden und sich die sehr ernste Lage in etlichen Regionen weiter verschärfen wird, beispielsweise im Ebbegebirge, im Arnsberger Wald, im Siegerland und in anderen Regionen.

Zu nennen ist auch das Verbot der Bewegungsjagd – da bin ich ganz bei Herrn Müller-Schallenberg – und das Verbot der freiwilligen Jagd mit Hunden im Zeitraum vom 16. Januar bis 31. Januar. Bewegungsjagden mit Hunden sind das wichtigste Instrument bei der Schalenwildbejagung. Diese Hauptaufgabe haben wir Jäger. Von diesen Bewegungsjagden im Januar sind es nicht diese großen Drückjagden, die großen Bewegungsjagden, die man offensichtlich in dieser Zeit verhindern will, sondern die große Mehrzahl sind heutzutage gezielte und effektive Jagden auf Wildschweine, das sogenannte Kreisen.

Das Kreisen geht so: Wenn es abends geschneit hat und über Nacht eine frische Schneedecke liegt, dann kann der Jäger am nächsten Morgen durch Umkreisen, durch einmal umgehen einer Dickung an den Tierspuren genau sehen, welche Tiere sich in dieser Dickung befinden. Dann kann man beispielsweise sehen: Hier sind fünf erwachsene größere Wildschweine und keine ganz kleinen Wildschweine und auch kein einzelnes Wildschwein. Dann kann man ganz gezielt Wildschweine jagen, und das auch sehr effektiv.

Ich plädiere wie Herr Müller-Schallenberg inständig dafür, zumindest das gezielte Kreisen im Januar/Februar auf Schwarzwild mit Hunden weiter zu erlauben. Ich als Jäger,

Jagdpädter und Jagdleiter auf 800 ha, wo ich auch Wildschaden bezahlen muss, sowie meine Kollegen, die Jäger, empfänden diese Regelung wirklich als „mittlere Katastrophe“.

Zu dem Punkt Jagdzeiten. Im Gesetz steht auch, dass die Jagdzeiten, wenn möglich, synchronisiert werden sollen. Das wird aber nicht bei den Schmalrehen gemacht. Fast alle Bundesländer haben synchrone Jagdzeiten von Böcken und Schmalrehen, nicht so Nordrhein-Westfalen. Hier haben die Schmalrehe eine Sommerschonzeit. Es wird nicht begründet, warum. Es wäre sehr gut, wenn das angepasst würde.

Die Jagdzeit auf Schwarzwild in der Jagdzeitenverordnung ist wirklich unglaublich, muss ich fast sagen. Beim Schwarzwild sollen nun wieder die langen Schonzeiten beibehalten werden. In keinem anderen Bundesland gibt es das. Wir haben im Moment eine Sonderregelung: Per Erlass können wir wegen der Seuchengefahr ganzjährig Wildschweine jagen. Das gilt nur bis 2021 oder 2023. Danach sollen wieder halbjährige Schonzeiten für Wildschweine gelten.

Fachleute im ganzen deutschsprachigen Raum und die überwältigende Mehrheit der Jäger fordern schon lange eine ganzjährige Jagdzeit auf Schwarzwild. Da ich vonseiten des Landes auch keine Strategie erkennen kann für ein nachhaltiges Bejagungskonzept für Schwarzwild mit Ausnahme dieser aktuellen Ausnahmegenehmigung, müsste man den Jägern vertrauen, dass sie verantwortungsvoll jagen. Die Jäger wollen und brauchen diese ganzjährige Jagdzeit auf Schwarzwild.

**Annette Watermann-Krass (SPD):** Ich habe zwei Fragen, gerichtet an den NABU, an den ÖJV und an Herrn Heute.

Bei meiner ersten Frage geht es um die Schutzgebiete. Das bestehende Gesetz sagt, man müsse sich nach dem Schutzzweck richten. Dann ist die Jagd nicht verboten, wie das eben hier ausgeführt würde. Ich möchte gern wissen, welche praktischen Folgen hat es, dass dieses Gesetz jetzt in dieser Form verändert wird?

Die zweite Frage bezieht sich auf die Liste der jagdbaren Arten, die deutlich erweitert worden ist. Von den genannten drei Experten hätte ich gern die fachliche Ansicht, wie sie das sehen.

**Norwich Rüße (GRÜNE):**

Meine zweite Frage geht an Herrn Heute und an den ÖJV. Dazu möchte ich ins Speziellere gehe, und auf die Veränderung Hegechau und Rotwildsachverständige zu sprechen kommen. Ich möchte gern wissen, wie Sie diese Änderung im neuen Gesetzentwurf bewerten.

**Frank Christian Heute (Wildökologe):** Weil ich persönlich angesprochen wurde, möchte ich vorab klarstellen: Der Landesjagdverband hat hier richtigerweise gesagt, es gebe nicht die Jägerschaft. Die Jägerschaft ist nicht homogen. Hier wird teilweise so getan, als würde ein Verband die Jägerschaft repräsentieren. Etwa ein Drittel der Jäger ist nicht im Landesjagdverband, und ich fühle mich nicht durch den Landesjagdverband vertreten. Viele der etwa 35.000 Jäger, die nicht im Landesverband sind, sind nicht durch den LJV vertreten.

Dann komme ich zu der Liste der Tierarten. Es fehlt im Grunde genommen eine fachliche Begründung, warum alle diese Arten wieder ins Jagdrecht kommen sollten. Es wird immer mit dem Eigentumsrecht argumentiert. Das ist etwas für die Juristen. Für eine Wiederbejagung fast all dieser Arten ist es jetzt und in Zukunft ausgeschlossen. Diese Arten werden also künftig nicht bejagt, aber dafür besteht wieder eine Hegepflicht. Ich weiß nicht, was die Verbesserung für den Jagdpächter sein soll, wenn ich zukünftig diese Arten nicht jagen darf, aber hegen muss. Dabei sind Arten wie Höckerschwan, Mäusebussard, Mauswiesel oder Schwarzkopfmöwe. Um das auch noch aufzunehmen, auch diese Arten gehören nicht ins Beutespektrum der Jäger. Ich kenne keinen meiner Freunde, der gern mal einen Höckerschwan oder eine Schwarzkopfmöwe schießen möchte. Aber wir haben wieder die Hegepflicht.

Jetzt kommt der nächste Punkt. Wir Jäger wissen nicht, wie Schwarzkopfmöwen, Höckerschwäne oder Mauswiesel überhaupt gehegt werden sollten. Es wird auch nicht getan. Es war früher schon Pflicht, und diese Arten können wir nicht pflegen. Wir wissen nicht, wie es geht, und wir hätten auch gar nicht die Zeit dafür. Wir sind keine Wildmanager, wir sind Jäger und Jagdpächter. Die meisten Arten hier aufzunehmen, ist so etwas Ähnliches wie ein Aufruf zur Ordnungswidrigkeit.

Dass ausgerechnet der Wisent nicht wieder in die Liste kommt, ist fachlich nicht nachvollziehbar. Der Wisent, der als nächster Paarhufer wieder angesiedelt wird und er auch erhebliche Wildschäden verursachen kann, der soll kein Wild sein, aber die Schwarzkopfmöwe oder der Rotmilan sollen Wild sein. Das ist fachlich unsinnig.

Zu der Frage von Frau Watermann-Krass zu den Rotwilsachverständigen. Der Einfluss der Rotwilsachverständigen wird durch das Gesetz wieder verstärkt. Es ist sowieso unklar, wofür es Rotwilsachverständige gibt. Die Hegegemeinschaften gibt es seit Jahrzehnten, und die Vorstände sind in der Regel große Experten in Sachen Rotwildjagd. Was der Rotwilsachverständige da für eine Aufgabe haben soll, ist nicht ganz klar. Wir bräuchten viel eher Rehwild- oder Schwarzwildbejagungssachverständige auf Kreisebene als diese Rotwilsachverständigen. Die können es beispielsweise den Eigenjagdbesitzern erschweren, eigene ambitionierte Abschusspläne durchzusetzen, weil diese Rotwilsachverständigen jetzt bei der Abschlussplanung ihr Veto einlegen können.

Die Hegeschauen wurden angesprochen. Die Hegeschau wird hier wieder zur Pflicht für die Hegegemeinschaften gemacht, obwohl es keine Argumente für eine wildökologische Notwendigkeit hierfür gibt. Landauf, landab werden seit zehn bis 20 Jahren Hegeschauen oder Trophäenschauen abgeschafft, und in Nordrhein-Westfalen sollen sie wieder eingeführt werden. Diese Trophäenschauen werden gesellschaftlich nicht akzeptiert, und sie schaden dem Ansehen der Jagd und damit den Jägerinnen und Jägern vor Ort erheblich. Die Begründung für die Hegeschauen ist fachlich falsch. Denn diese Hegeschauen liefern keine wichtigen und schon gar keine zuverlässigen Kenndaten zu Populationen und erst recht nicht zu Hege und Bejagung, wie es hier als Begründung heißt.

Diese Begründung ist nicht nur fachlich falsch, sie ist auch noch extrem konstruiert. Es heißt, um Material für populationsgenetische Untersuchungen zu bekommen, müsse man Hegeschauen machen. Wenn Jäger eines präparieren, sammeln und archivieren, dann sind das Geweihe und Hörner. Zu jeder Zeit kommt man für jedes Revier an dieses Material. Dafür braucht man keine Hegeschauen. An dieser Stelle den Trophäenschauen auch noch eine Bedeutung für die Umsetzung der Biodiversitätsstrategie beizumessen, das ist wirklich an den Haaren herbeigezogen. Es wurde sozusagen eine Begründung für Hegeschauen gesucht, fachlich aber nicht gefunden und dann eine konstruiert.

Zum Thema Schutzgebiete gebe ich weiter an Josef Tumbrinck.

**Annette Watermann-Krass (SPD):**

Der zweite Bereich bezieht sich auf den § 22 LJG-NRW. Dazu spreche ich den NABU und Herrn Heute an. Warum sollen jetzt die Abschusspläne im Einvernehmen des Jagdbeirates in der Form der Rotwildsachverständigen gemacht werden?

**Frank Christian Heute (Wildökologie):** Zu der Frage, welche Rolle die Rotwildsachverständigen in der Abschussplanung spielen. Die Änderung ist, dass die Jagdbeiräte bei der Abschussplanung für Rotwild nun wieder ihr Einvernehmen geben müssen. Bei den Jagdbeiräten hat der Rotwildsachverständige damit nichts mit zu tun.

Der Rotwildsachverständige muss nach dem neuen Gesetz jetzt beispielsweise bei Eigenjagden innerhalb einer Hegegemeinschaft gehört werden. Sie wissen, eine Hegegemeinschaft umfasst manchmal hundert verschiedene Reviere mit sehr vielen unterschiedlichen Interessen.

Im Ökologischen Jagdgesetz wurde ermöglicht, dass beispielsweise größere Waldbesitzer mit Eigenjagden durchaus eigene ambitionierte höhere Abschusspläne durchsetzen konnten. Das soll jetzt dadurch verhindert werden können, dass in Zukunft Rotwildsachverständige hier ihr Einvernehmen geben sollen. Je nachdem, welche Interessen der Rotwildsachverständige oder die Hegegemeinschaft haben, kann er in Zukunft eben solche Abschusspläne für Eigenjagdbesitzer blockieren.